

JUGENDORDNUNG

DER

FUSSBALL -

GESELLSCHAFT

SECKBACH 02 e.V.



§ 1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zusammen.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

§ 2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und nach der Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und einschließlich 18. Lebensjahr sowie dem Jugendausschuss zusammen.
2. Die Jugendversammlung wird jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Wahlen müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durchgeführt werden. Auf Antrag von 20% der Mitglieder der Jugendabteilungen muss eine Jugendversammlung einberufen werden.
3. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig wenn, mindestens 20 (zwanzig) stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des/der Jugendwart(in) und dessen/deren Stellvertreter(in) auf zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- b) Wahl des/der Jugendsprecher(in).
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendausschusses.
- d) Entlastung des Jugendausschusses.
- e) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Titels zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung des Titels obliegt dem/der Jugendwart(in).
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.

2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss muss mindestens aus 7 Personen bestehen.
2. Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) der/die Jugendwart(in) als Vorsitzender,
 - b) dessen/deren Stellvertreter(in),
 - c) der/die Jugendsprecher(in),
 - d) die Jugendleiter/innen der Abteilungen oder deren Stellvertreter,
 - e) ein Vorstandsmitglied,
 - f) ein Sprecher/Sprecherin der Eltern, der/die, soweit kein Vereinsmitglied, nur beratend an den Sitzungen und Versammlungen teilnehmen kann,
 - g) zusätzliche Jugendliche, soweit es die Aufgabenstellung erfordert,
 - h) der/die Kindersportwart(in).
3. Der/die Jugendwart(in) ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung erneut beschließen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss hat die Aufgabe, die praktische Jugendarbeit nach demokratischen und jugendgemäßen Grundsätzen wahrzunehmen.
2. Der Jugendausschuss führt die Beschlüsse der Jugendversammlung durch.

3. Der Jugendausschuss hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der/die Jugendsprecher(in) ist verpflichtet, ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.
4. Der Jugendausschuss berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.
5. Der Jugendausschuss bedient sich der Geschäftsordnung des Vereins.

§ 8 Änderung der Jugendordnung

Die Änderung der Jugendordnung erfordert die Zustimmung von 2/3 (zwei Dritteln) der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Jugendlichen in der Jugendversammlung und ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Jugendausschusses können älter als 18 Jahre sein.
2. Für den Fall, dass ein Jugendausschuss gemäß § 6 dieser Jugendordnung nicht zustande kommt oder sich auflöst, übernimmt der Jugendwart als Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied die Jugendleitung solange, bis ein arbeitsfähiger Jugendausschuss zustande kommt. Versuche zur Bildung eines Jugendausschusses sind ggf. halbjährlich zu wiederholen.
3.
 - a) Kommt in der Jugendversammlung die Wahl des/der Jugendwartes(in) oder dessen/deren Stellvertreter(in) (§ 5,1 a) nicht zustande, so wählt der Jugendausschuss seinen Vorsitzenden oder Stellvertreter selbst.
 - b) Ist dies nicht möglich, so übernimmt auch hier ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vereinsvorstand beauftragtes Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden oder Stellvertreters im Jugendausschuss solange, bis ein/eine Jugendwart(in) gemäß § 5, 1a, oder § 9, 3a, gewählt ist.